

[1694 Juli, Konstanz]

A

SCHREIBEN DES REKTORS DES JESUITENKOLLEGS KONSTANZ, JOHANNES
FEDERER, AN AMMANN UND RAT [VON STADT UND AMT] ZUG

Der Rektor schreibt, die Gesandten hätten an der letzten Tag-
satzung¹ in Baden die Ansicht vertreten, dass von den 300 er-
lösten Talern aus der Herrschaft Sandegg 100 Taler als Abzug
abgeliefert werden müssten. Mit vorliegendem Schreiben möchten
sie nun um völligen Nachlass des Abzugs bitten und ihre zu Un-
recht angezweifelte Abzugsfreiheit beweisen. Mit dieser Absicht
habe die löbliche Ritterschaft des Viertels Hegau ein Schrei-
ben nach Baden gesandt, in dem dargelegt werde, dass nach altem
Herkommen und bisher unverbrüchlich gehaltenem Vertrag zwischen
dem Adel des Thurgaus und dem Ritterstand des Hegaus das Je-
suitenkolleg und andere inkorporierte Ritter als Mitglieder
ohne Ausnahme die Abzugsfreiheit genössen. Weiter werde fest-
gehalten, dass das Kolleg als Besitzer des ritterlichen Gutes
"Ling" den weltlichen Mitgliedern in "Sessione, voto und Collec-
tation" gleichgestellt sei. Man könne daher nicht zugeben, dass
das Kolleg zum Abzug angehalten werde. Denn es bestehe kein
Unterschied, ob die Rittergüter weltlichen oder geistlichen
Inhabern gehörten noch ob diese ihren Wohnsitz im Hegau oder
anderswo hätten. Das Kolleg sei zwar in Konstanz sesshaft, doch
werde es zu den jeweiligen Sitzungen einberufen. In gleicher
Weise verhalte es sich mit dem Adelssitz Sandegg im Thurgau,
den das Kolleg immer noch inne habe. Wenn diese Motive nicht
vermöchten, das Kolleg von diesem Abzug zu befreien, so bleibe
doch die Hoffnung, die Eidgenossen würden es in dieser Sache
schützen, damit es bei der löblichen Ritterschaft nicht in Un-
gelegenheiten gerate und ihm als deren Mitglied kein nachtei-
liges Präjudiz entstehe oder zwischen den Eidgenossen und den
Rittern sich Misshelligkeiten ergäben. Auch wenn die Eidgenossen
die obigen Gründe nicht berücksichtigen könnten, so möchten

sie doch "in ansehung einer causam piam concernierendten sach" den gänzlichen Nachlass des Abzugs gestatten und in Erwägung ziehen, dass dieser Sandeggische Kaufschilling als Stiftungsgut wiederum zur Erhaltung des Kollegs angelegt werden müsste. Dieses Gut aber würde durch den Abzug geschmälert.²

1) vgl. EA VI 2, 520-524

2) vgl. ebenda 1777 Art. 393 und 395-396

Original

AH 11, 11-12 - Blatt 12^r leer

7

1692 Februar 23., Rom

B

SCHREIBEN VON KARDINAL [FABRIZIO] SPADA AN DIE LANDAMMAENNER UND
RAETE DER VII KATH. ORTE

Der Papst [Innozenz XII.] beehre sich, als neuen apostolischen Nuntius, Marcello d'Aste, Erzbischof von Athen, anzuzeigen. Dieser sei ein Prälat, der über den Ruhm seiner Abstammung und seines verbindlichen Wesens hinaus mit einer geradezu beispielhaften Güte und Aufrichtigkeit begabt sei, so dass es den Herren nicht schwer fallen werde, ihm ihr volles Vertrauen zu schenken. Dies aber sei für eine erfolgreiche Tätigkeit eine unabdingbare Notwendigkeit. Der Nuntius habe den Auftrag, bei der Ueberreichung des Breve zusätzliche mündliche Erklärungen abzugeben.¹

1) vgl. EA VI 2, 438 b

Kopie in italienischer Sprache

AH 11, 13